

## II-12048 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiede

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR

ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2 Tel. (0222) 711 62-9100 Teletex (232) 3221155 Telex 61 3221155 Telefax (0222) 73 78 76 DVR: 009 02 04

Pr.Z1. 5906/8-4-90

5521 IAB 1990 -07- 1 9 zu 5606 IJ

## **ANFRAGEBEANTWORTUNG**

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Höchtl und Genossen vom 5. Juni 1990, Zl. 5606/J-NR/1990 "einheitliche Telefongebühren für die Gemeinde Preßbaum"

Ihre Fragen

"Sind Sie bereit, die Fernmeldegebührenordnung dahingehend zu ändern, daβ für Bewohner einer Gemeinde die gleichen Telefongebühren zur Anwendung kommen, gleichgültig an welche Ortsämter die Teilnehmer dieser Gemeinde angeschlossen sind?"

"Werden Sie dem Nationalrat eine diesbezügliche Regierungsvorlage zuleiten?"

"Wenn nein, warum nicht?"

darf ich wie folgt beantworten:

Wie in der ersten Anfragebeantwortung (Nr.4932/J vom 13. März 1990) bereits festgestellt wurde, sind für die Einstufung von Telefongesprächen in eine Tarifzone objektive, insbesondere fernmeldetechnische Gegebenheiten maßgeblich.

Wenn - was fallweise auf Großgemeinden wie Preßbaum zutrifft - Gebietsteile einer solchen Gemeinde an Vermittlungsstellen angeschlossen werden müssen, die in verschiedenen Netzgruppenbereichen liegen, ist bei den gegenwärtigen techni-

schen Möglichkeiten eine Gleichschaltung der Vergebührung zum Ortstarif für die in Rede stehenden Fälle nicht realisierbar.

Eine Gleichschaltung der Vergebührung zum Ortstarif im gegenständlichen Fall wird erst - wie in der ersten Anfragebeantwortung bereits erwähnt - das in Einführung befindliche digitale rechnergesteuerte Telefonsystem eröffnen.

Demnach kann die Regelung des § 13 Abs. 4 der Fernmeldegebührenordnung nicht als Ursache der unterschiedlichen Vergebührung gesehen werden, sondern ist diese Regelung vielmehr das Ergebnis der augenblicklichen technischen Gegebenheiten.

Die allfällige Einbringung einer Regierungsvorlage im Sinne der Anfrage wäre daher erst dann reell, wenn auch die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für ihre Verwirklichung gegeben sind.

Wien, am 17. Juli 1990 Der/Bundesminister